

SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN, KRS. PLÖN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 34 'SCHÖNBERGER LANDSTRASSE 1-13'

FÜR DEN BEREICH: GRUNDSTÜCKE SCHÖNBERGER LANDSTRASSE 1-13 (NUR UNGERADE NUMMERN) EINSCHLIESSLICH DER SCHÖNBERGER LANDSTRASSE (FLURSTÜCK 77/17 TEILW.)

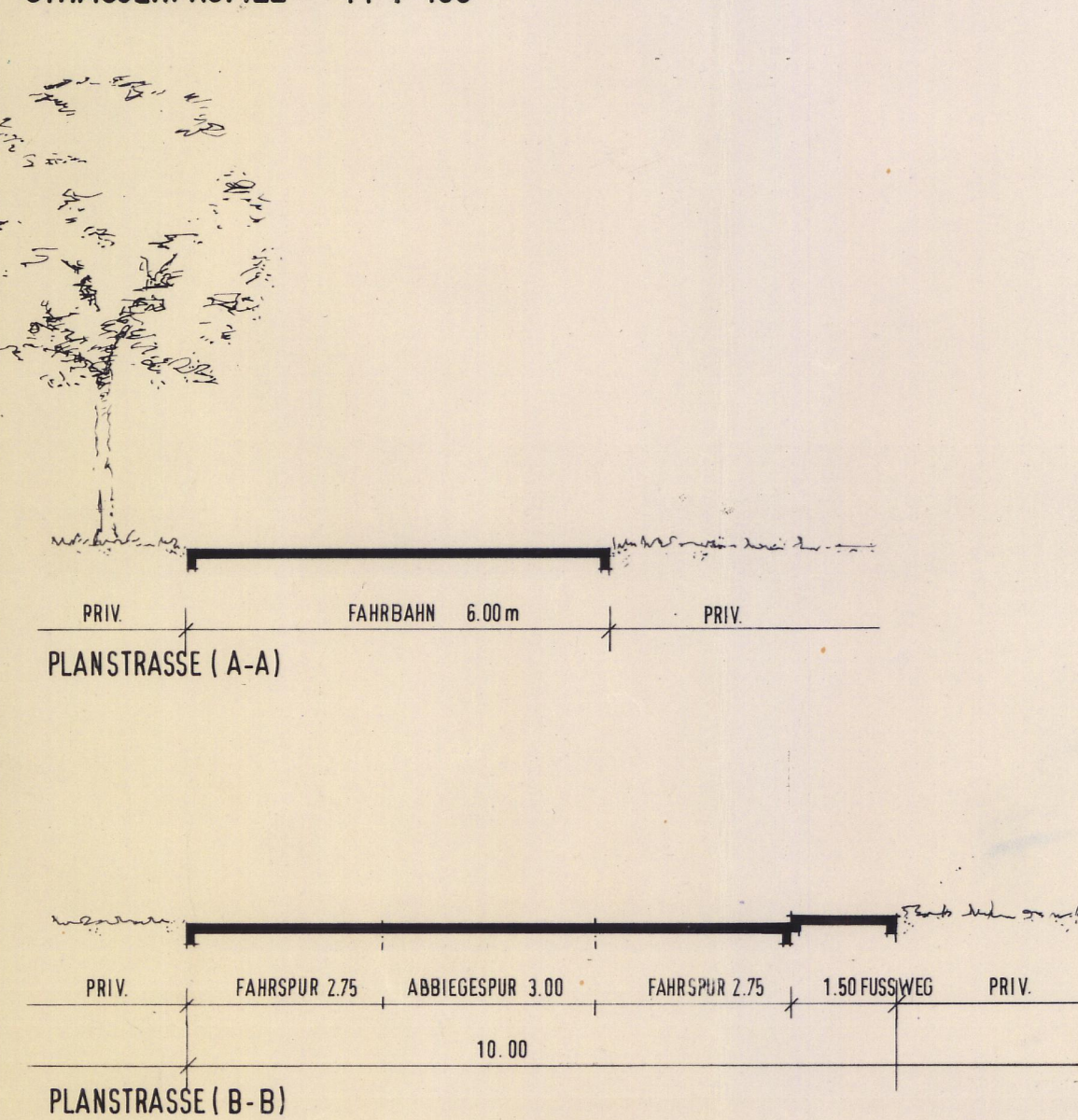
AUFGUND DES § 10 BauGB SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 07.07.1999 FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 34 'SCHÖNBERGER LANDSTRASSE 1-13' FÜR DEN BEREICH: GRUNDSTÜCKE SCHÖNBERGER LANDSTRASSE 1-13 (NUR UNGERADE NUMMERN) EINSCHLIESSLICH DER SCHÖNBERGER LANDSTRASSE (FLURSTÜCK 77/17 TEILW.), BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) 1990.

TEIL A: PLANZEICHNUNG



STRASSENPROFIL M 1:100



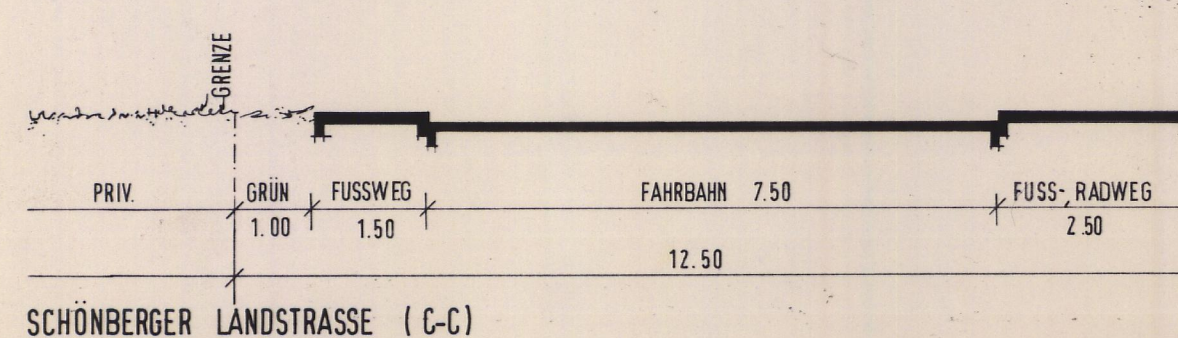
Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig-Holstein

Auszug aus dem Liegenschaftskataster
Flurkarte
Maßstab: 1:500, (entstanden aus Rahmenkarte 1:1000)
Gemarkung: Schönkirchen
Flur: 4
Flurstücknummer: 77/2 u.a.

Datum: 10.09.1998
Ergänzt am 03.08.99
durch
Öb.V.J. H. Möller

Katasteramt Kiel
Mercatorstraße 5
24106 Kiel
Tel.: 0431-3830
Fax: 0431-3832877

Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Vervielfältigung, Umarbeitung und Veröffentlichung nur mit Zustimmung der ausstellenden Behörde oder zum eigenen Gebrauch! § 9 Vermessungs- und Katastergesetz i.d.F. vom 29.06.1982.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 34	§ 9 ABS. 7 BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB, § 6 BauNVO)	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 6 BauNVO
	MISCHGEBIET (s. TEXT ZIFF. 1)	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 6 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB, §§ 16, 19, 20 BauNVO)	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 16 ABS. 2 u. § 19 BauNVO
	HOHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB, §§ 16, 18 BauNVO)	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 16 ABS. 2, 3 u. § 18 BauNVO
	BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	ABWEICHENDE BAUWEISE (s. TEXT ZIFF. 3)	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB + § 23 BauNVO
	GEBÄUDEGESTALTUNG (§ 9 ABS. 4 BauGB i.V.m. § 92 LBO)	§ 92 LBO
	WALMDACH, DACHNEIGUNG 25° 45° ZULÄSSIG	§ 92 LBO
	FLACHDACH	§ 92 LBO
	GENEIGTES DACH, DACHNEIGUNG 15° 25° ZULÄSSIG	§ 92 LBO
	VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB)	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT BEGLEITGRÜN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG: FUSSWEG / RADWEG	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	STRASSENABGRENZUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	EINFART FÜR ANLIEFERVERKEHR	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	AUSFART FÜR ANLIEFERVERKEHR	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 26 BauGB)	§ 9 ABS. 1 NR. 26 BauGB
	BAUM, ZU PFLANZEN	§ 9 ABS. 1 NR. 26 BauGB
	BAUM, ZU ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 26 BauGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 4 BauGB
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND IHRE ZUFahrTEN MIT BEGLEITGRÜN, BEH. = BEHINDERTENGERECHT	§ 9 ABS. 1 NR. 10 BauGB
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN (SICHTWINKEL), s. TEXT ZIFF. 5	§ 1 ABS. 4 BauNVO
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES, DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 1 ABS. 4 BauNVO

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

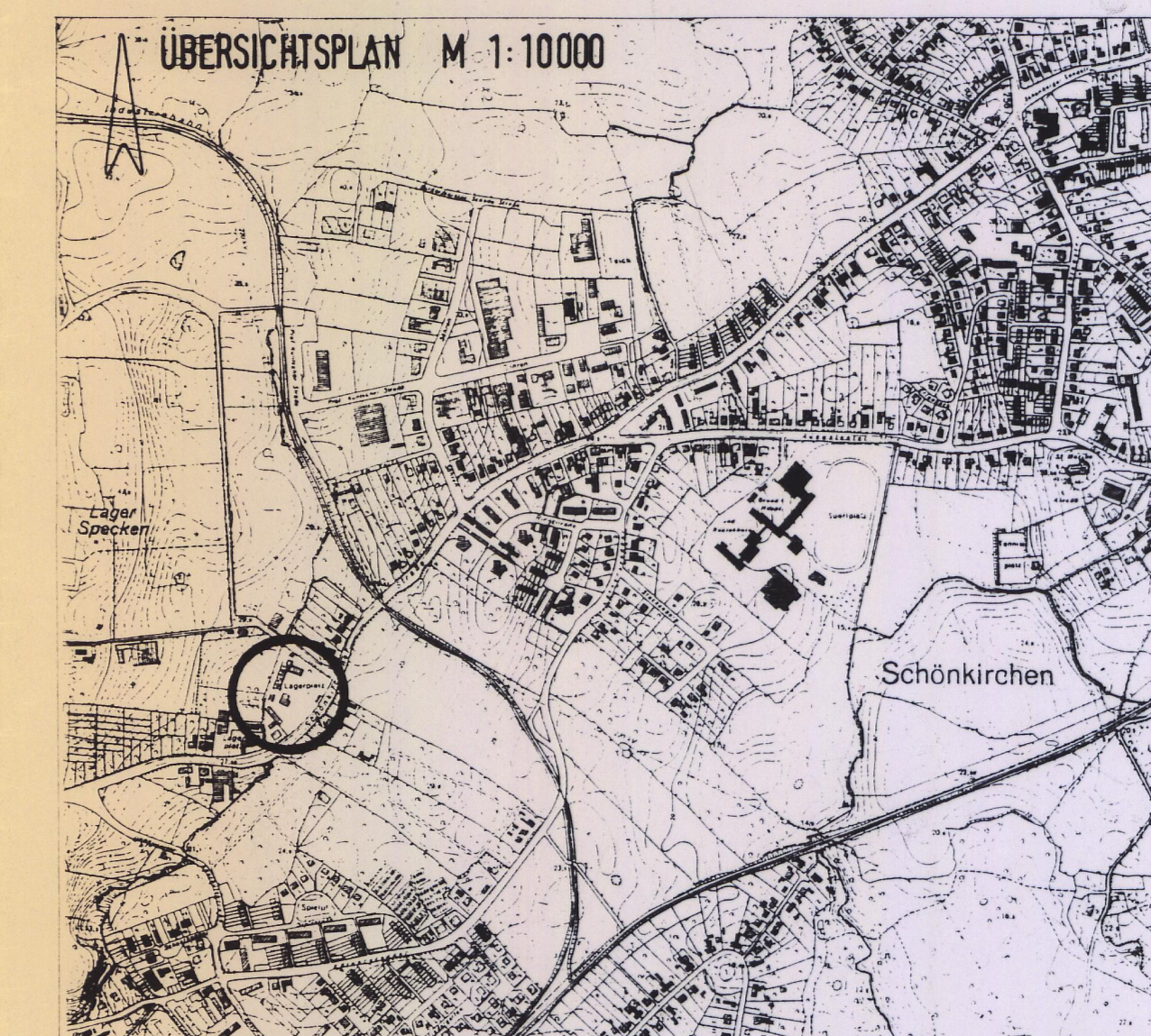
	FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
	FLURSTÜCKSGRENZE, KÜNFTIG FORTFALLEND
	GEMEINDEGRENZE
	BEBAUUNG, VORHANDEN
	BEBAUUNG, KÜNFTIG FORTFALLEND
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
	HAUSNUMMERN
	SICHTDREIECKE
	STÜTZMAUER (GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNG)
	UMFAHRT FÜR ANLIEFERVERKEHR
	SICHTSCHUTZWAND (s. TEXT ZIFF. 5)
	VORDACH
	TEILGEBIETSBEZEICHNUNG

TEIL B: TEXT

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB i.V.m. § 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5, 6, 7 und 9 BauNVO)
1.1 IN DEN MISCHGEBIETEN, TEILGEBIETE 1 BIS 4 SIND GEMÄSS § 1 ABS. 5 BauNVO DIE NACH § 6 ABS. 2 NR. 6, 7 u. 8 BauNVO ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN (GARTENBAUBETRIEBE, TANKSTELLEN UND VERGNÜGUNGSSTÄTTEN) NICHT ZULÄSSIG. GEMÄSS § 1 ABS. 6 BauNVO SIND AUCH DIE NACH § 6 ABS. 3 NR. 1 BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN VERGNÜGUNGSSTÄTTEN NICHT ZULÄSSIG.
- IN DEN TEILGEBIETEN 2 UND 3 SIND NACH § 1 ABS. 5 BauNVO UND § 1 ABS. 7 NR. 2 BauNVO EINZELHANDELSBETRIEBE BEI DEN ÜBERGESCHOSSEN NICHT ZULÄSSIG.
- IN DEM MISCHGEBIET, TEILGEBIET 4 IST GEM. § 1 ABS. 5 BauNVO JEDLICHER EINZELHANDEL AUSGESCHLOSSEN.
- IN DEM MISCHGEBIET, TEILGEBIET 1 IST GEM. § 1 ABS. 9 BauNVO i.V.m. § 1 ABS. 5 BauNVO EINZELHANDEL NUR IN FORM EINES BAUSTOFFHANDELS MIT FOLGENDEM WARENSORTIMENT ZULÄSSIG:
BAUHOlz, BAUSTÄHLE, ENTWÄSSERUNGS- U. DRAINAGEGRÖHRE, BETONFERTIGTEILE, PFLASTERSTEINE U. BODENBELÄGE FÜR AUSSENRAUMGESTALTUNG, BLUMENERDEN, TORFE UND DÜNGEMITTEL, GEHÖLZE UND PFLANZEN, GEWÄCHS UND GARTENHÄUSER, CARPORTS, ZÄUNE UND SPALIERE, GARTENGERÄTE, BAUGERÜSTE, KLEINREISEN UND WERKZEUG.
- HOHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ABS. 2 u. 3 + 18 BauNVO)
DIE FESTGELEGTE MINDESTHÖHE DER TRAUFE WIRD GEMESSEN VON DER OBERKANTE DER SCHÖNBERGER LANDSTRASSE (STRASSENADRIENTE IM BEREICH DER ZUFahrt FÜR LIEFERVERKEHR) BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUSSENWAND MIT DER DACHHAUT.
- BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)
ABWEICHENDE BAUWEISE (a):
DURCH DIE FESTSETZUNG EINER ABWEICHENDEN BAUWEISE (a) GEMÄSS § 22 BauNVO SIND NUR BAULICHE ANLAGEN IN OFFENER BAUWEISE (MIT SEITLICHER GRENZABSTAND) MIT EINER MINDEST-GEBÄUDELÄNGE VON 45,0 m ZULÄSSIG.
- WERBEANLAGEN (§ 92 LBO SCHL.-H.)
WERBEANLAGEN SIND NUR AN DER STÄTTE DER LEISTUNG ZULÄSSIG. SIE DÜRFEN WESENTLICHE GLEDERUNGSELEMENTE DER FASSADEN WEDER ÜBERDECKEN NOCH ÜBERSCHNEIDEN UND MÜSSEN ZU DEN GEBÄUDEKANTEN MINDESTENS 0,50 m ABSTAND WAHREN.
- SICHTSCHUTZ (§ 92 LBO SCHL.-H.)
DER SICHTSCHUTZ IST ZWINGEND ALS EINE 2,00 m HOHE WAND HERZUSTELLEN, DIE IN MATERIAL UND GESTALTUNG DEM NEUEN HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN IST. WERBEANLAGEN SIND STRASSENSEITIG AN DER SICHTSCHUTZWAND (ZUR SCHÖNBERGER LANDSTRASSE HIN) NICHT ZULÄSSIG.
- SICHTDREIECKE (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BauGB)
DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SICHTWINKEL) SIND VON BAULICHEN ANLAGEN FREIZUHALTEN. BEPFLANZUNGEN SOWIE ENFRIEDUNGEN VON MEHR ALS 0,70 m HOHE VON OBERKANTE STRASSE SIND UNZULÄSSIG.
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN
IN DEM GELTUNGSBEREICH SIND AUSSCHLIESSLICH HEIMISCHE UND STANDORTGERECHTE BÄUME UND STRÄUCHER ZU PFLANZEN.

VERFAHRENSVERMERKE

- AUFGESETZT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26.02.1999
DIE ÖRTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DEN SCHÖNKIRCHENER NACHRICHTEN AM 27.03.1999 ERFOLGT.
- DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB WURDE AM 16.06.1999 DURCHFÜHRT. AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.06.1999 NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 u. 3 BauGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGEGEHEN WURDE.
- DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 08.10.1998 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 10.12.1998 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 20.01.1999 BIS 01.03.1999 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 05.01.1999 DURCH ABDRUCK IN DEN SCHÖNKIRCHENER NACHRICHTEN ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT.
- SCHÖNKIRCHEN, DEN 09. Juli 1999
BÜRGERMEISTER
- DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 29.07.1999 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.
- KIEL, DEN 03.08.1999
ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGS-ING.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 07.07.1999 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF. 5) GEÄNDERT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 10.06.1999 BIS 02.07.1999 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (ABEL WURDE BESTIMMT, DASS ANREGUNGEN NUR ZUM NEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN UND ERGÄNZTEN TEILE VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 27.05.1999 DURCH ABDRUCK IN DEN SCHÖNKIRCHENER NACHRICHTEN ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT.
- ES WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 i.V.m. § 13 NR. 2 BauGB DURCHFÜHRT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), AM 07.07.1999 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH (EINFACHEN) BESCHLUSS GEBILLIGT.
- SCHÖNKIRCHEN, DEN 09. Juli 1999
BÜRGERMEISTER
- DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTZUMACHEN.
- SCHÖNKIRCHEN, DEN 09. Juli 1999
BÜRGERMEISTER
- DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT erteilt, SIND AM 05.08.1999 DURCH ABDRUCK IN DEN SCHÖNKIRCHENER NACHRICHTEN ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT. WURDE. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERÖFFEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WURDE. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN.
- DIE SATZUNG IST MITTEILAM AM 08.08.1999 IN KRAFT GETRETEN.
- SCHÖNKIRCHEN, DEN 10. Aug. 1999
BÜRGERMEISTER



SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN, KREIS PLÖN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 34 'SCHÖNBERGER LANDSTRASSE 1-13'

FÜR DEN BEREICH: GRUNDSTÜCKE SCHÖNBERGER LANDSTRASSE 1-13 (NUR UNGERADE NUMMERN) EINSCHLIESSLICH DER SCHÖNBERGER LANDSTRASSE (FLURSTÜCK 77/17 TEILW.)

BEARBEITUNG: 30.09.1998
SCHRABISCH + ROCK
FREISCHAFENDE ARCHITECTEN UND STADTPLANER
PAPENKAMP 57 24114 KIEL FON 0431/664699-0 FAX 3383939
GEÄNDERT: 16.11.1999, 26.03.99, 02.06.1999